

SATZUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BÜRGERENTSCHEIDS

„Durchführung eines Ideenwettbewerbs vor dem Umbau des Königsplatzes“

vom 02.10.2007 (ABl. vom 12.10.2007, S. 228)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 797 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2006 (GVBl S. 975) folgende Satzung:

§ 1

- (1) Für die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids am 25. November 2007 gemäß Art. 18 a GO sind die Art. 1 bis 4, 6 und 7, 10 bis 19 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. November 2006, GVBl S. 834) entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass
 1. ein Stimmbezirk nicht mehr als 5.000 Abstimmungsberechtigte haben darf.
 2. die Regelungen über Beschwerden gegen das Abstimmungsverzeichnis und die Versagung von Abstimmungsscheinen gemäß Art. 12 Abs. 3 und Art. 13 Abs. 2 entfallen. Das Abstimmungsverzeichnis kann vom 20. bis 16. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids im Bürgeramt eingesehen werden. Über in dieser Zeit eingelegte Beschwerden entscheidet der Abstimmungsleiter.
 3. gemäß Art. 19 Abs. 3 der Abstimmungsleiter das Ergebnis des Bürgerentscheids feststellt und dieses öffentlich bekannt macht.
- (2) Zuständig für die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids ist das Bürgeramt. Abstimmungsleiter ist der Leiter des Amtes, Herr Klaus Sulzberger, stellvertretender Abstimmungsleiter Herr Helmut Reith.
- (3) Unter Vorrang der in Absatz 1 getroffenen Regelungen erfolgt die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids im übrigen in sinngemäßer Anwendung der entsprechenden Bestimmungen der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung vom 07. November 2006 (GVBl S. 852, geändert S. 1053 BayRS 2021-1/2-1-I) besonders mit der Maßgabe, dass bei der Übernahme von Mustern aus den Anlagen zur Gemeinde- und Landkreiswahlordnung mögliche Vereinfachungen zu nutzen sind.

§ 2

- (1) Der Bürgerentscheid findet am Sonntag, den 25. November 2007 statt.
- (2) Der Inhalt des beim Bürgerentscheid zu verwendenden Stimmzettels wird mit gesondertem Beschluss des Stadtrats festgelegt.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausgefertigt, Augsburg, den 02.10.2007
in Vertretung
Klaus Kirchner
Bürgermeister**

**Stadtratsbeschluss vom 27.09.2007
(Drucksache-Nr. 07000382)**